

Geschäftsordnung

des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Weidhausen bei Coburg e. V.“

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies beinhaltet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen (intersexuellen) Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Präambel

Die Geschäftsordnung erläutert und regelt alle in der Vereinssatzung nicht genauer definierten Sachverhalte. Sie soll ein Leitfaden für den Vorstand, die Vorstandschaft und die Vereinsmitglieder sein. Neben der Vereinssatzung ist die Geschäftsordnung Rechtsgrundlage für den Verein und seine Mitglieder.

1. Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung)

Es werden Beiträge erhoben für alle passiven und fördernden Mitglieder. Die Höhe beträgt jährlich 2,-- Euro. Sie sind vom Kassierer im Lauf des Geschäftsjahres zu vereinnahmen. Über Beitragserlass und Stundung entscheidet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag des Betroffenen.

2. Vorstand (§ 8 der Satzung)

Der Vorstand muss in seiner Tätigkeit stets zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder arbeiten. Er hat sich stets an die satzungsgemäßen Ziele und an die Geschäftsordnung zu halten. Er muss seine Tätigkeit mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen ausüben. Dem Vorstand obliegt die Bewilligung von Ausgaben. Die Höhe für Ausgaben beträgt im Einzelfall bis zu 200,-- Euro. Für höhere Ausgaben bedarf der Vorstand der Einwilligung der Vorstandschaft. Bei Investitionen größer 5.000,-- Euro bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende stellt Spendenbescheinigungen nach den steuerlichen Richtlinien aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres in der darauffolgenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

3. Vorstandschaft (§§ 9 und 10 der Satzung)

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Vereinssatzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie kann Ausgaben bis 5.000,-- Euro, die für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden müssen, genehmigen. Über Ehrungen und Geschenke, die nicht in der gültigen Ehren- und Geschenkeordnung berücksichtigt sind, entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft. Beitragserlässe und Beitragsstundungen gehören ebenfalls in die Zuständigkeit der Vorstandschaft. Evtl. notwendige Kreditaufnahmen bis 5.000,-- Euro für satzungsgemäße Investitionen kann die Vorstandschaft beschließen. Größere Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft erlässt die Ehren- und Geschenkeordnung und ist für die Umsetzung verantwortlich.

4. Kassierer (§ 11 der Satzung)

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Satzungsgemäß erledigt der Kassierer die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen an den Verein anzunehmen. Insbesondere bei Spenden nach den steuerlichen Richtlinien hat er den Vorsitzenden über den Eingang einer solchen Einzelspende zu informieren, damit dieser die Spendenbescheinigung erstellen kann.

Der Kassierer kann Zahlungen bis zu einer Höhe von 200,-- € auf Grund von Belegen ohne Gegenzeichnung des Vorsitzenden vornehmen, muss darüber jedoch zeitnah den Vorsitzenden informieren. Bei Ausgaben im Rahmen der Ehren- und Geschenkeordnung ist das nicht erforderlich. Wiederkehrende Zahlungen oder Zahlungen für Sachverhalte, die durch die Vorstandschaft beschlossen wurden, bedürfen ebenfalls keiner zusätzlichen Genehmigung des Vorsitzenden. Ausgaben größer 200,-- Euro bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

Der Kassierer muss gewährleisten und Kontrolle ausüben, dass nur Zahlungen getätigt werden bzw. Ausgaben erfolgen, deren Summe durch das Vereinsguthaben gedeckt ist.

Verfügberechtigt ist neben dem Kassierer auch der Vorsitzende. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird das Kassengeschäft (Bankguthaben, Barguthaben und Kassenbuch) durch zwei Kassenprüfer geprüft. Der Kassierer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5. Schriftführer (§ 9 der Satzung)

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von ihm aufzubewahren. Sie sind von ihm zu unterzeichnen und dem Versammlungsleiter zur Genehmigung vorzulegen. Auf Wunsch sind Kopien den Mitgliedern der Vorstandschaft auszuhändigen.

6. Vergnügungswart (§ 9 der Satzung)

Der Vergnügungswart ist Vorsitzender des Vergnügungsausschusses. Er macht Vorschläge über die Art der zu veranstaltenden Vereinsvergnügungen und ist für die Durchführung der von der Vorstandschaft beschlossenen Vergnügungsveranstaltungen verantwortlich. Für Planung und Durchführung steht ihm bei Bedarf ein Vergnügungsausschuss zur Seite.

7. Kommandant, stellvertretender Kommandant, dienstältester Zugführer (§ 9 der Satzung)

Diese Personen vertreten die Belange der aktiven Wehr, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.

Diese Geschäftsordnung wurde am einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Weidhausen, den

.....
Thomas Bauer, Vorsitzender

.....
Hartmut Preiser, stellv. Vorsitzender